

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTS-/AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN**

**Kremess Agentur, Inh. Klaus Schwaiger**

## **1. Anmeldung**

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars.

## **2. Anerkennung**

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die für die jeweilige Ausstellung gültigen „Ausstellungs-/ Teilnehmbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz und Unfallverhütung, sind einzuhalten.

## **3. Zulassung**

Über die Zulassung der Aussteller und des Ausstellungsgutes entscheidet die Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Ausstellerbeirates bzw. des Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzabschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter und/oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

## **4. Änderungen - Höhere Gewalt**

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

a) die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Stadtmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Ausstellung zeitlich zu verlegen.

c) die Ausstellung zu verkürzen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Stadtmiete tritt nicht ein.

## **5. Rücktritt**

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Unkostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Die Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Stadtmiete. Die entstandenen Kosten für Dekoration / Werbung bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

## **6. Standzuteilung**

Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung.

Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung erfolgen. Wird der Stand später als 14 Tage vor der Ausstellung bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich, wobei eine Abrechnung nicht nach der bestellten, sondern der tatsächlich gewährten Leistungen (z. B. Standgröße etc.) des Veranstalters erfolgt.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung (bis maximal 5%) des zuteilten Standes erforderlich ist. Sie berechtigt nicht zur Minderung der Stadtmiete. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes behält sich die Ausstellungsleitung ausdrücklich vor.

## **7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte**

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

## **8. Mieten und Kosten**

Die Stadtmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Ausstellungs- und Teilnehmbedingungen“ zu ersehen. In der Stadtmiete sind die für die Abgrenzung des Standes benötigten Rück- und Trennwände enthalten.

Die Ausstellungsleitung kann für besonders günstig gelegene Stände Zuschläge erheben, wobei dem Aussteller die Möglichkeit überlassen bleibt, den Standplatz abzulehnen und stattdessen einen Standplatz zu erhalten, der nicht so prominent gelegen ist, sich aber preislich an den üblichen und zuvor mitgeteilten Standplatzgebühren orientiert.

## **9. Zahlungsbedingungen**

Soweit nichts anderes angegeben ist, sind alle Preise Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum.

b) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Diese betragen 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Die Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung in Textform und entsprechender Ankündigung über nicht vollbezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausweise verweigern. (Siehe auch Punkt 5)

## **c) Pfandrecht**

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und der daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig (nach Einholung von drei schriftlichen Ankaufangeboten an den Höchstbietenden) verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

## **10. Gestaltung und Ausstattung der Stände**

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Der Aussteller haftet für den Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften selbst.

## **11. Aufbau**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Ausstellungs-/Teilnehmbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am letzten Aufbautag bis 17 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen (siehe auch Punkt 5).

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues der Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## **12. Ausweise**

Jeder Aussteller erhält für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal Ausweise kostenlos, jedoch nicht mehr als 2 Ausweise (siehe auch Anmeldeformular). Bei Missbrauch wird der Ausweis entzogen.

Sonderregelungen sind nur mit der Messeleitung schriftlich abzustimmen.

## **13. Standbetreuung**

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller.

## **14. Abbau**

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe von 200€ bezahlen. Das Ausstellungsgut darf nach Beendigung der Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Wird trotzdem das Ausstellungsgut entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes; Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für den Abbau festgesetzten Termin zurückzugeben. Andernfalls ist die Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung beim Ausstellungsdepot eingelagert.

## **15. Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss**

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht sachgemäßer und nicht von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung.

## **16. Bewachung**

Die Allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes kann der Aussteller kostenpflichtige Sonderwachen bestellen.

## **17. Haftung**

Der Veranstalter haftet für Schäden u. a. am Ausstellungsgut lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner selbst und seiner Erfüllungsgehilfen. Der Veranstalter haftet hingegen bei Personenschäden, Verletzungen des Körpers und der Gesundheit nach den gesetzlichen Regeln.

## **18. Versicherung**

Den Ausstellern wird der Abschluss einer eigenen Haftpflicht- und Diebstahlversicherung empfohlen.

## **19. Hausordnung**

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

## **20. Änderungen**

Von den „Allgemeinen Geschäfts-, Ausstellungs-/ Teilnehmbedingungen“ abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtskraft der gegenseitigen Bestätigung in Textform. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 3 Monate nach Schluss der Ausstellung in Textform geltend gemacht werden, sind verwirkt. Im Falle der Verweigerung der Regulierung ist der Anspruch spätestens nach weiteren drei Monaten gerichtlich geltend zu machen. Bei Personenschäden, Verletzungen des Körpers und der Gesundheit tritt eine Verjährung nach den gesetzlichen Regelungen ein.

## **21. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld. Es gilt deutsches Recht.